

Richtlinie zum Förderprogramm Brennstoffzelle



1. Was fördern wir?

Wir fördern den Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen

- in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung,
- in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.

Förderfähig sind:

- a) Die Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau.
- b) Die Kosten, die im Rahmen eines Contracting anfallen.

2. Wie fördern wir?

Sie erhalten einen Zuschuss von 150 Euro pro Jahr ab dem Jahr der Antragstellung. Diesen Zuschuss zahlen wir Ihnen maximal für einen Zeitraum von 10 Jahren (insgesamt also 1.500 Euro Gesamtförderung innerhalb von 10 Jahren).

3. Wen fördern wir?

Folgende Bedingungen sollten Sie erfüllen, wenn Sie eine Förderung beantragen wollen:

- Sie sollten Strom- und / oder Gaskunde der STAWAG sein.
- Sie können die Förderung als Privatperson, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaft sowie als gemeinnützige Organisation erhalten.
- Sie sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung alle offenen Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich das Formular „Förderantrag für eine Brennstoffzelle“ auf stawag.de/foerderung herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Richtlinie zum Förderprogramm Brennstoffzelle



Beachten Sie dabei folgende Informationen:

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung bzw. nach Beginn Ihres Contracting-Vertrags.
- Sollte sich Ihr Förderantrag nicht auf ein STAWAG-Brennstoffzellen-Contracting beziehen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine Kopie der Rechnung bei.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Sonstige Förderbestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist.
- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. Kumulierung

Die Förderung der STAWAG ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, soweit dieses deren Förderbestimmungen zulassen.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.